



# **Konzept Hochbegabtenförderung im Kanton St.Gallen**

erlassen vom Erziehungsrat am 23. November 2011

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
2.1	Volksschule	3
2.2	Sekundarstufe II	5
2.3	Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte	6
2.4	Talentschulen im Kanton St.Gallen	6
<b>3</b>	<b>Intellektuelle Hochbegabung</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Hochbegabung in Sport und Kunst</b>	<b>9</b>
4.1	Primarstufe	10
4.2	Oberstufe	11
4.3	Sekundarstufe II	12
4.3.1	Mittelschulen	12
4.3.2	Berufsbildung	13
<b>5</b>	<b>Konzept Talentschulen der Sekundarstufe I</b>	<b>14</b>
5.1	Ziele und Leitideen	14
5.2	Kriterien zum Besuch einer Talentschule	15
5.3	Kriterien zur Führung einer Talentschule	15
5.4	Rahmenbedingungen	16
5.4.1	Talentspezifisches Angebot	16
5.4.2	Schulisches Angebot	17
5.4.3	Lern- und Verhaltensvereinbarung	18
5.4.4	Zusammenarbeit mit Partnern	18
5.4.5	Dispensation	19
5.4.6	Überprüfung der Leistungen	19
5.4.7	Qualitätssicherung und Evaluation	19
5.4.8	Finanzierung	20
5.4.9	Aufsicht und Berichterstattung	21
5.5	Übergangsregelung	21

## 1 Einleitung

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen hat mit dem IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz vom 21. November 2006<sup>1</sup> die Grundlagen zur Errichtung und Führung von Schulen für Hochbegabte erlassen. Der IX. Nachtrag bildet zum einen die kantonale Rechtsgrundlage für Talentschulen in den Bereichen Sport und Kunst und zum andern verpflichtet er die Gemeinden, begrenzte Beiträge für Schulkinder zu bezahlen, wenn deren hohe Begabung ausgewiesen ist und die Förderung an der Herkunftsschule nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund werden Talentschulen anerkannt, die – nebst der spezifischen Förderung der Talente in Zusammenarbeit mit Sportverbänden, Musikschulen oder anderen Institutionen – die Qualitätsanforderungen der Schule erfüllen.

Talentschulen haben im Kanton St.Gallen keine Tradition. Deshalb wurde die Anerkennung jeweils durch das Bildungsdepartement vorerst auf drei Jahre bis Ende Schuljahr 2011/12 befristet. Zudem wurden die Schulen aufgefordert, die neuen Modelle aufgrund der Erfahrungen weiter zu entwickeln. Mit Brief vom 6. Mai 2010 teilte der Vorsteher des Bildungsdepartementes den Schulträgern der Talentschulen mit, dass unter Federführung des Amtes für Volksschule mit Einbezug des Amtes für Sport eine Strategie zu den Talentschulen im Kanton St.Gallen in Erarbeitung sei. Der entsprechende Bericht solle die Grundlage zur definitiven Führung von Talentschulen ab Schuljahr 2012/13 bilden.

Der Kanton St.Gallen zählt heute 13 provisorisch und befristet anerkannte Talentschulen in den Bereichen Sport und Kunst an verschiedenen Standorten.<sup>2</sup> Das Bildungsdepartement sieht vor, mit Blick auf definitive Anerkennungen für die Zeit nach dem Schuljahr 2011/12 die bisher provisorisch befristeten Talentschulen zu überprüfen.

Das vorliegende Konzept Hochbegabtenförderung in der Volksschule soll einerseits die Grundlage bilden zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Hochbegabung und andererseits einen verbindlichen Rahmen liefern zur Anerkennung von Talentschulen.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Volksschule

Die Volksschule des Kantons St.Gallen ist auf die integrierte Begabungsförderung ausgerichtet. Sie fördert gemäss Art. 3 VSG «die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und die Gemütskräfte der Schülerin und des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an». Im Bildungs- und Lehrplan Volksschule des Kantons St.Gallen heisst es weiter: «Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten oder mit ausgeprägten Begabungen werden zusätzlich gefördert.

---

<sup>1</sup> nGS 42–6 / sGS 213.1, abgekürzt VSG.

<sup>2</sup> Ziff. 2.4.

Die Massnahmen orientieren sich an individuellen Lernvoraussetzungen und Lebenssituationen.»<sup>3</sup>

Hochbegabung umfasst drei individuelle Persönlichkeitsmerkmale: Überdurchschnittliche Fähigkeiten, Motivation und Kreativität. Sie zeichnet sich aus durch herausragende Leistungen. Ein bis zwei Prozent der Kinder und Jugendlichen verfügen über eine Hochbegabung und erbringen Leistungen, die weit über demjenigen der Altersgruppe liegen.

Im Konzept "Talentschulen auf der Sekundarstufe I" (Kapitel 5) werden die Jugendlichen mit einer Hochbegabung als Talente bezeichnet.

Zehn bis zwanzig Prozent aller Kinder und Jugendlichen gelten als besonders begabt, da sie in einem oder mehreren Bereichen im Vergleich zum Durchschnitt ihrer Altersgruppe deutlich weiter entwickelt oder ausgeprägt talentiert sind. Bei einem bis zwei Prozent der Kinder und Jugendlichen, deren Begabungen als überragend oder ausserordentlich bezeichnet werden können, wird von einer Hoch- oder Höchstbegabung gesprochen. Im Schuljahr 2009/10 besuchten rund 56'000 Schülerinnen und Schüler die Volksschulstufe, davon rund 16'000 die Oberstufe. Statistisch kann davon ausgegangen werden, dass im Kanton St.Gallen auf der Volksschulstufe insgesamt 560 bis 1120, auf der Oberstufe 160 bis 320 Schülerinnen und Schüler mit einer Hochbegabung anzutreffen sind.

Sowohl auf der Primar- als auch in der Oberstufe ist der Unterricht in der Regelklasse der erste Ort der schulischen Begabungsförderung. Für die zusätzliche Förderung besonderer Begabungen steht dem Schulträger gemäss Art. 30 der Weisungen über die fördernden Massnahmen vom Februar 2006<sup>4</sup> je 100 Schülerinnen und Schülern eine Lektion zur Verfügung. Schulgemeinden mit weniger als 200 Schülerinnen und Schülern stehen zwei Lektionen zur Verfügung.

Im Sport bestehen für interessierte und talentierte junge Sportlerinnen und Sportler im Rahmen der integrierten Förderung verschiedene Angebote in der Volksschule. Freifächer, Mittagssport, individuelle Trainingseinheiten, freiwilliger Schulsport sowie die durch das Amt für Sport organisierten kantonalen Schulsporttage sind Möglichkeiten für die zusätzliche Förderung im Rahmen des Regelunterrichts.

In der Kunst ist den ausserordentlichen schöpferischen, kreativen Begabungen der Schulkinder zur Entfaltung zu verhelfen. Angesprochen sind dabei insbesondere das bildnerisch-gestaltende Wirken und die schöpferische Aktivität. Die Förderung dieser Begabungen kann in erster Linie in den Fachbereichen Gestalten und Musik sowie in Freifächern erfolgen und setzt spezifische, professionelle Kompetenzen der Lehrpersonen voraus.

Eine Ausnahme von der integrierten Begabungs- und Begabtenförderung in der Volksschule ist der Besuch von Talentschulen durch hochbegabte Schülerinnen und Schüler in

<sup>3</sup> Bildungs- und Lehrplan Volksschule des Kantons St.Gallen, Kap. 2, Leitideen.

<sup>4</sup> vgl. Schulblatt 2006 Nr. 7-8.

den Bereichen Sport und Kunst. Hier geht es darum, die schulischen Rahmenbedingungen für das ausser schulische Training bzw. die private Entwicklung zu optimieren. Dabei ist nicht der Unterricht an sich, sondern dessen Schnittstelle zum privaten Training tangiert.<sup>5</sup> Nur ganz vereinzelt besuchen intellektuell hochbegabte Kinder besondere Schulen.<sup>6</sup>

*Rechtliche Grundlagen (Volksschulgesetz und Verordnung über den Volksschulunterricht)*  
Mit dem IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz<sup>7</sup> sind die Grundlagen für die schulische Förderung von hochbegabten Jugendlichen im Bereich Sport und Kunst geschaffen worden. Danach sollen die Schulträger, welche die Volksschule führen, Spitzensportlerinnen und -sportlern sowie hochtalentierten Künstlerinnen und Künstlern den Besuch einer Talentschule gestatten. Voraussetzung ist, dass die Hochbegabung im Bereich Musik oder Sport und die Notwendigkeit, diese ausserhalb der üblichen Volksschule zu entfalten, ausgewiesen ist. Im Weiteren muss die Talentschule eine ungeschmälerete Allgemeinbildung vermitteln und an ihrem Standort öffentlich anerkannt sein. Die Voraussetzungen betreffend den Besuch sind in der Verordnung über den Volksschulunterricht geregelt<sup>8</sup>.

## 2.2 Sekundarstufe II

In der Sekundarstufe II bieten im Kanton St.Gallen weder die Mittelschulen noch die Berufsfachschulen spezielle Schulen für Hochbegabte an. Mit dem Beitritt des Kantons St.Gallen zur interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (sGS 211.83, abgekürzt IVH) steht den Schülerinnen und Schülern auf der Sekundarstufe II der Besuch einer ausserkantonalen Talentschule – etwa das schweizerische Sportgymnasium in Davos – mit dem ihren Fähigkeiten entsprechenden Angebot offen. Ansonsten besuchen sie eine kantonseigene Mittel- oder Berufsfachschule und entwickeln in Zusammenarbeit mit den Bildungspartnern und – im Sport mit ihrem Trainingszentrum – eine individuelle Lösung.

Im Weiteren sind auch Kooperationen zwischen leistungsfreundlichen Lehrbetrieben und privaten Anbietern, etwa der «United school of sports» möglich. Letztere bietet ihr Angebot eines auf Leistungssportlerinnen und -sportler ausgerichteten Ausbildungsgangs der kaufmännischen Grundbildung ab Lehrbeginn 2011 neu auch in St.Gallen an. Der Kanton St.Gallen übernimmt das volle Schulgeld.

Die Errichtung einer eigenen Talentschule auf der Sekundarstufe II durch den Kanton ist nicht vorgesehen. Auf ein entsprechendes Postulat «Förderung besonderer Talente auch in den Mittel- und Berufsschulen»<sup>9</sup> beschloss der Kantonsrat auf Antrag der Regierung am 22. Februar 2010 Nichteintreten.

---

<sup>5</sup> Ziff. 3 ff.

<sup>6</sup> Ziff. 2.

<sup>7</sup> Ziff 1.

<sup>8</sup> sGS 213.12, abgekürzt VVU.

<sup>9</sup> 43.09.17.

## 2.3 Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte

Im Jahr 2004 ist der Kanton St.Gallen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte<sup>10</sup> der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II beigetreten. Die Vereinbarung ist nach dem «à la carte» – Prinzip konzipiert. Demgemäss anerkennt der Kanton St.Gallen eine Auswahl ausserkantonaler Schulen, und er lässt seinerseits eigene Schulen durch die übrigen Kantone anerkennen. Sie regelt für spezifisch-strukturierte Ausbildungsgänge zur Förderung von Hochbegabten den interkantonalen Zugang, die Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie die Beiträge, welche die Wohnsitzkantone auswärtiger Schülerinnen und Schüler den Trägern der Schulen zu leisten haben. Sie hält fest, dass die ihr unterliegenden Ausbildungsgänge gezielt eine Hochbegabung fördern, eine schulische oder berufliche Ausbildung mit anerkanntem Abschluss gewährleisten und konkrete Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bieten, damit diese die Förderung der Hochbegabung sowie die Ausbildung verbinden und alle ihre Fähigkeiten harmonisch entwickeln können. Die Beitragszahlungen an den Besuch von Schulen für Hochbegabte erfolgen durch die Schulträger (Sekundarstufe I) oder durch den Kanton (Sekundarstufe II). Damit ist die Gleichstellung der st.gallischen Schülerinnen und Schüler mit jenen des Standortkantons verbunden. Je nach Lage der Schule entstehen den Eltern zusätzliche Kosten für den Transport, die Verpflegung und die Unterkunft. Bei engen finanziellen Verhältnissen besteht die Möglichkeit, Stipendien zu beantragen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Besuchs der st.gallischen Sporttalente an inner- und ausserkantonalen Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte:

Schuljahr		2008/2009	2009/2010	2010/2011
Sekundarstufe I	Besuch einer Talentschule im Kanton St.Gallen	93	118	159
	ausserhalb des Kantons St.Gallen	45	46	37
Sekundarstufe II	ausserhalb des Kantons St.Gallen	33	47	58

## 2.4 Talentschulen im Kanton St.Gallen

Auf das Schuljahr 2003/04 wurde an der Oberstufe Wildhaus zusammen mit dem Ostschweizerischen Skiverband (OSSV) die Sportschule Wildhaus-Alt St. Johann gegründet. Der Erziehungsrat beschloss am 14. Mai 2003, für das Schuljahr 2003/04 den Schulversuch einer integrierten öffentlichen Sportoberstufe Wildhaus-Alt St. Johann zu genehmigen. Die Sportschule Wildhaus-Alt St. Johann nahm damit ihren Betrieb auf und erhielt nach drei Jahren Probebetrieb per Verfügung vom 11. Januar 2007 - als erste Talent-

<sup>10</sup> sGS 211.83, siehe auch [www.edk.ch](http://www.edk.ch).

oberstufenschule nach dem Erlass des IX. Nachtrags zum Volksschulgesetz - die Anerkennung des Bildungsdepartementes. Dabei kam der Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände (IGSGSV) beim Aufbau der Talentschulen im Kanton St.Gallen eine bedeutende Rolle zu.

Seit Inkraftsetzung des IX. Nachtrags zum Volksschulgesetz hat das Bildungsdepartement neun Talentschulen für Sport und vier Talentschulen für Kunst auf der Oberstufe anerkannt. Im Schuljahr 2009/10 besuchten 118 Sporttalente und 21 Kunsttalente eine dieser Schulen.

Die bis zum heutigen Zeitpunkt durch das Bildungsdepartement bewilligten Talentschulen beschränken sich auf die Oberstufe. Für die Bewilligung von Talentschulen auf der Primarstufe sind bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Gesuche eingegangen. Ebenso sind dem Amt für Volksschule keine öffentlichen Schulen bekannt, die die Eröffnung einer Talentschule auf der Primarstufe planen.

#### *Talentschulen für Sport*

Schulträger	Bewilligung seit Schuljahr	Sportarten Schuljahr 2010/11
Bad-Ragaz	2008/09	Fussball, Mountainbike, Eishockey
Buchs	2009/10*	-
Gams	2008/09	Ski Alpin, Skispringen, Leichtathletik, Synchronschwimmen, Rollstuhlsport
Mittelrheintal	2007/08	Eishockey, Fussball, Eiskunstlauf, Rhythmische Gymnastik, Triathlon
Nesslau-Krummenau	2009/10**	Ski Alpin
Quarten	2008/09	Ski Alpin, Eishockey Mountainbike
Rapperswil-Jona	2008/09	Eishockey
St.Gallen	2007/08	Handball, Fussball, Tennis, Fechten, Eishockey, Judo, Mountainbike
Wil	2008/09	Eiskunstlauf, Fussball, Kunstturnen

\* Mangels Nachfrage nahm die Talentschule Buchs den Betrieb nicht auf. Die Bewilligung des Bildungsdepartements zur Führung einer Talentschule wurde damit hinfällig.

\*\*Nachdem auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 die Oberstufe in Wildhaus aufgelöst wurde, werden sämtliche Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau

beschult. Die Sportschule Wildhaus-Alt St. Johann wurde im Zuge dieser Auslagerung ebenfalls nach Nesslau-Krummenau verlagert.

### *Talentschulen für Kunst*

Schulträger	Bewilligung seit Schuljahr	Angebot
Altstätten	2009/10 (Musik) 2010/11 (Gestaltung)	Musik und Gestaltung
Rapperswil-Jona	2009/10 (Musik und Ballett) 2010/11 (Gestaltung)	Musik und Gestaltung
St.Gallen	2009/10	Musik
Wittenbach	2008/09	Musik

## **3 Intellektuelle Hochbegabung**

### *Förderung im Allgemeinen*

Aktuell können intellektuell hochbegabte Kinder und Jugendliche im Rahmen der Regelschule bzw. in der Schuleinheit mit niederschweligen Massnahmen angemessen unterstützt werden. Der Lehrplan lässt dazu insbesondere Raum offen für individualisierte bzw. erweiterte Lernformen, eigenständiges Lernen, kooperatives bzw. interaktives Lernen, offenen oder angereicherten Unterricht sowie selbst bestimmte Lerninhalte und Projekte.

In der Volksschul-Praxis findet Begabungs- und Begabtenförderung auf mehreren Ebenen statt. Das sogenannte Enrichment (Anreicherung) geht von einer Unterrichtsgestaltung und einer Organisation der Schule aus, die jedem Kind nach seinen individuellen Begabungen und Fähigkeiten Angebote zum Lernen macht, die seine Entwicklung fördern. Enrichment im engeren Sinne meint zusätzliche, vertiefende Angebote. Enrichment im weiteren Sinne meint auch eine Unterrichtsgestaltung, die mit ihrer Differenzierung und Individualisierung den unterschiedlichen Begabungen aller entgegenkommt. Für einzelne Kinder kann der Lernstoff durch Straffung (Compacting) verkürzt werden.

Da die einzelnen Lehrpersonen und Klassen nicht sämtlichen Ansprüchen und Erfordernissen bezüglich der Begabungsförderung gerecht werden können, kommen nebst der Förderung im Klassenzimmer klassenübergreifende Anreicherungs- und Ergänzungsangebote zum Zug (Interessen- oder Leistungsgruppen, Ressourcenzimmer, Experimentierräume, Unterstützung durch Fachexpertinnen oder Fachexperten). Diese bauen auf vertieftes, forschend-entdeckendes Lernen, erweiterte Lern- und Präsentationsmethoden sowie selbst gestaltendes, innovatives Arbeiten und motivieren für gute Lernleistungen. Auch mittels klassenübergreifendem Unterrichts im Rahmen besonderer Veranstaltungen (u.a. Sonderwochen, Projektunterricht) oder Projektgemeinschaften können hohe intellektuelle Begabungen akzentuiert gefördert werden. Soweit die Begabungsförderung nicht in den Regelklassenunterricht eingebunden ist, kann sie unter Anrechnung des zusätzlichen



Pensenpools<sup>11</sup> für die Förderung besonderer Begabungen in ergänzendem Einzel- oder Gruppenunterricht erfolgen.

Ausserordentlich begabte und sozial reife Schüler können mit Zustimmung der Eltern und nach Anhören des Lehrers mit entsprechender Verfügung des Schulrates eine Klasse überspringen.<sup>12</sup> Lehrperson und Schulpsychologin oder Schulpsychologe sind antragsberechtigt. Voraussetzungen für das Überspringen sind intellektuelle Fähigkeiten im oberen Bereich, überdurchschnittliche Leistungen in mehreren Fachbereichen sowie hohes Durchhaltevermögen und hohe Motivation.<sup>13</sup> Im gleichen Zusammenhang kann die Möglichkeit des vorzeitigen Übertritts vom Kindergarten in die Primarschule genannt werden, sofern es der Entwicklungsstand des Kindes erlaubt. Akzeleration (Beschleunigung) ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen eine Verkürzung der Zeit, in der sie Lernziele erreichen können.

#### *Förderung im besonderen Fall*

Schülerinnen und Schüler, deren intellektuelle Hochbegabung mit Begabungsverzerrungen bzw. Schulschwierigkeiten einhergeht, können durch den Schulrat einer besonderen Schule (Privatschule) zugewiesen werden.<sup>14</sup> Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn kumulativ

- die dem öffentlichen Volksschulträger zur Verfügung stehenden niederschweligen Möglichkeiten der Begabtenförderung ausgeschöpft worden sind;
- ein Klassenüberspringen durchgeführt wurde;
- ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes dem Kind zum einen ein weit überdurchschnittliches Potenzial im Sinn einer Höchstbegabung attestiert und zum anderen bei einem Verbleib in der öffentlichen Volksschule die Gefahr von Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen prognostiziert.<sup>15</sup>

Mit Blick auf die verfassungsmässig garantierte Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts ist die Herkunftsgemeinde zur Übernahme eines angemessenen Schulgeldes verpflichtet.

## **4 Hochbegabung in Sport und Kunst**

Der Volksschule obliegt die Vermittlung von Kompetenzen, Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen in erwiesenermassen hoher Qualität. Darüber hinaus sind – insbesondere in den Klassen der Primarstufe – Kinder und Jugendliche verschiedenster Gesellschaftsschichten, Sprachen, Kulturen und Begabungen vereinigt. Diese integrierende, verbindende und für die Förderung des Zusammenlebens wichtige Aufgabe gilt es weitmöglichst zu bewahren. Sowohl auf der Primar- als auch auf der Oberstufe soll der Unter-

---

<sup>11</sup> Ziff. 2.1.

<sup>12</sup> Art. 31 VSG.

<sup>13</sup> Broschüre «Überspringen einer Klasse» des Amtes für Volksschule, 2005.

<sup>14</sup> Art 11quater VVU.

<sup>15</sup> siehe Checkliste für Beitragszahlungen an den Besuch von Schulen für Hochbegabte, Stand Schuljahr 2011/12.

richt in der Regelklasse auch in Zukunft der erste Ort der schulischen Begabungsförderung sein.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 VSG ist die Volksschule verpflichtet, die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und Gemütskräfte der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Art. 53bis VSG gestattet den Besuch einer Schule für Hochbegabte, wenn eine Hochbegabung sich in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht entfalten kann und die Schule für Hochbegabung den Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt sowie am Standort öffentlich anerkannt ist. Dies kann durch die Bereitstellung spezieller Angebote respektive durch das Gewähren individuell zugeschnittener Massnahmen vollzogen werden.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Hochbegabungen ist zum einen für die Schulträger aufgrund der individuellen Bedürfnisse sowohl in Bezug auf das Lernen (Umfang, Spezialisierung) als auch auf die zeitlichen Bedürfnisse (Üben, Training, Wettbewerb) kaum zu leisten. Zum anderen ist es nicht Aufgabe des Staates, hochbegabte Schülerinnen und Schüler am jeweiligen Wohnort auszubilden und zu fördern. Die Führung von Talentschulen macht daher nicht nur Sinn, sondern liegt auch im Interesse der Öffentlichkeit und ist rechtlich geboten. Der Besuch von Talentschulen und die damit verbundenen Abweichungen von den üblichen Rahmenbedingungen (Stundenplan, Lektionentafel, Stoffvermittlung) soll jedoch ausschliesslich hochbegabten Schülerinnen und Schülern vorbehalten sein. Nichts desto trotz soll dabei in erster Linie der schulische und nicht der sportliche oder künstlerische Erfolg der Jugendlichen im Zentrum stehen.

Ziel ist es, mit den Talentschulen Jugendliche mit Hochbegabung in den Bereichen Sport und Kunst ausreichend zu fördern, die Synergien zwischen Schulen und Institutionen mit spezifischen Angeboten zu nutzen und in sämtlichen Regionen das Führen von Talentschulen zu ermöglichen. Das vorliegende Konzept bildet die minimalen Standards an schulischer und talentspezifischer Förderung in Talentschulen für Sport und Kunst ab.

## 4.1 Primarstufe

Für hochbegabte Kinder auf der Primarstufe werden im Rahmen des Unterrichts Möglichkeiten zur Förderung angeboten. Auf die Führung von Talentschulen innerhalb der Primarstufe wird verzichtet. Im Weiteren stehen in den Regionen Sportvereine, Jugendmusikschulen und dergleichen zur Förderung der Begabungen zur Verfügung. Die im Gegensatz zur Oberstufe geringere Zahl der Wochenlektionen und die damit verbundene geringere schulische Belastung ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe, die ausserschulischen Angebote zu nutzen und ausreichend Zeit für die Weiterentwicklung der Begabungen zu finden.

Für hochbegabte Sportlerinnen und Sportler, deren Karriere erwiesenermassen mit Beginn des Erwachsenenalters den Höhepunkt erreichen kann, beispielsweise im Kunstturnen oder im Eiskunstlauf, ist eine intensive Förderung bereits im Primarschulalter von grosser Bedeutung. Die Förderung der hochbegabten Sportlerinnen und Sportler im Primarschulalter soll jedoch nicht an einer Talentschule, sondern ausschliesslich im Sport-

verein oder -verband erfolgen.<sup>16</sup> Für den Trainings- und Wettkampfbesuch sind durch den jeweiligen Schulträger mit Freistellung respektive Dispensation vom Unterricht - und allenfalls unter Beizug eines Mentorats - die entsprechenden Voraussetzungen im Einzelfall zu schaffen.

## 4.2 Oberstufe

Für die Schülerinnen und Schüler, die über eine Hochbegabung in Sport oder Kunst verfügen und sich während der Primarschule darin durch sehr gute Leistungen ausgezeichnet haben, soll die Möglichkeit bestehen, während der Oberstufe in Talentschulen unter Mitwirkung spezialisierter Organisationen und Fachpersonen professionell gefördert zu werden.

Die Talentschulen auf Volksschulebene richten sich demnach an ein bis zwei Prozent der Jugendlichen im Oberstufenalter. Die Schwelle für den Eintritt in eine Talentschule ist hoch anzusetzen, damit diese Form der bevorzugten, spezifischen Förderung Schülerinnen und Schülern mit Hochbegabungen vorbehalten bleibt. Statistisch kann davon ausgegangen werden, dass im Kanton St.Gallen auf der Oberstufe maximal 160 bis 320 hochbegabte Schülerinnen und Schüler anzutreffen sind.

Für die hochbegabten Schülerinnen und Schüler stellen die Talentschulen gegenüber dem öffentlichen Volksschulunterricht einen Mehrwert dar. Sie erhalten nicht nur den regulären Grundschulunterricht, sondern kommen in den Genuss eines spezifisch strukturierten, auf ihre Begabungen zugeschnittenen Angebots. Darüber hinaus werden die zugunsten der spezifischen Förderung oder der Wettbewerbe ausfallenden regulären Unterrichtslektionen mit individuellen Förderstunden kompensiert, die durch Lehrpersonen begleitet werden.

Erfahrungsgemäss kehren die meisten Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Hochbegabung in Sport oder Kunst früher oder später wieder in das übliche Schul- und Ausbildungsleben zurück. Die schulische Förderung in den Talentschulen darf deshalb keinesfalls vernachlässigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die hochbegabten Jugendlichen über das gesamte Kantonsgebiet verteilt sind. Deshalb ist das Angebot unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte angemessen auf die verschiedenen Regionen zu verteilen. Bei der Wahl der Schulstandorte sind die folgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

- Die Infrastruktur der Schule und des Schulstandortes ist auf die Förderung der Talente ausgerichtet;<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Die Sportvereine und -verbände nehmen in der Nachwuchserkennung und -förderung eine zentrale Rolle ein. Im Kanton St.Gallen sind die Sportverbände in der Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände (IGSGSV) zusammengeschlossen.

<sup>17</sup> Im Bereich Sport steht die für talentspezifische Förderung notwendige Infrastruktur in unmittelbarer Nähe des Schulstandortes.

- Die Grösse der Schule ermöglicht die Förderung der Talente sowohl in Real- als auch in Sekundarklassen;
- Das Angebot der Schule steht Jugendlichen beider Geschlechter offen.
- Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist gewährleistet.
- Die Standorte für die Talentschulen sollen sich in oder in naher Umgebung von Ortschaften mit regionaler Zentrumsfunktion befinden.

### 4.3 Sekundarstufe II

Jugendliche, die aus der Oberstufe an eine Mittelschule oder in eine berufliche Grundbildung übertreten, werden stark gefordert. Ebenso sehen sich die Mittelschulen, die Berufsfachschulen und die Lehrbetriebe infolge der Mehrfachbelastung der talentierten Jugendlichen durch Ausbildung, Training und Wettkampf mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Die Kantons- und Berufsfachschulen sind angehalten, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kunsthochschule oder dem Trainingszentrum eine individuelle Lösung zu ermöglichen. Im Rahmen der Berufsausbildung kann bei Bedarf die Koordinationsstelle «Leistungssportfreundlicher Lehrbetrieb» des Amtes für Berufsbildung beigezogen werden<sup>18</sup>.

Darüber hinaus steht den Talenten im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte der durch den Kanton finanzierte Besuch einer ausserkantonalen Talentschule offen. Diese Vereinbarung enthält eine Liste von Schulen, für welche der Kanton St.Gallen das Schulgeld übernehmen kann. Bis heute hat der Kanton St.Gallen für rund 40 der insgesamt 60 Schulen seine Zahlungsbereitschaft erklärt. Die interkantonale Zusammenarbeit – wie sie sich etwa in der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte präsentiert – ist weiter voranzutreiben. Dabei soll jedoch nicht der Ausbau der Angebote im Zentrum stehen, sondern deren Qualität und optimale Nutzung.

#### 4.3.1 Mittelschulen

Jugendliche, die an eine Mittelschule übertreten, finden dort eine grosse Palette von Möglichkeiten und Chancen vor, ihre Hochbegabungen weiter zu entfalten. Intellektuell Begabte und Leistungswillige haben die Chance, auf freiwilliger Basis ein Mehreres zu tun. Im Bereich der Sprachen sind dies anforderungsreiche, z.B. bilinguale Lehrgänge, das Schwerpunktfach Latein oder ein Freifachangebot, das von Russisch über Chinesisch bis zum Altgriechisch reicht. Ebenso besteht die Möglichkeit, sich auf den Erwerb der internationalen Sprachzertifikate auf anforderungshohem Niveau vorzubereiten. In den geisteswissenschaftlichen Fächern und in den Naturwissenschaften besteht ebenso eine breite Auswahl an Schwerpunktfächern sowie von Ergänzungs- und Freifächern in Chemie, Biologie, Mathematik, Physik und Informatik. Diese beinhalten u.a. Vorbereitungskurse zur Teilnahme an nationalen und internationalen Wissenschaftsolympiaden und Wettbewer-

---

<sup>18</sup> Ziff. 4.3.2.

ben von "Schweizer Jugend forscht" oder spezielle ausserschulische Aktivitäten wie Exkursionen und Sonderwochen.

Hochbegabte Schülerinnen und Schüler im Bereich der Musik und der bildnerischen Kunst können am Gymnasium das Schwerpunktfach Musik und das Schwerpunktfach Gestalten belegen. Darüber hinaus stehen der freiwillige Instrumentalunterricht, Musikformationen, Orchester oder Chöre offen. Periodisch werden Musicals, Theater, öffentliche Konzerte, Ausstellungen und andere förderungs- und forderungsreiche Veranstaltungen durchgeführt. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, ausserkantonale Kunstgymnasien zu absolvieren. Gemäss der Hochbegabten-Vereinbarung, welcher der Kanton St.Gallen beigetreten ist, übernimmt der Kanton beim Besuch einer ausserkantonalen Talentschule das volle Schulgeld.

Seitdem auf der Oberstufe Talentschulen für Sport bestehen, ertönt immer wieder der Ruf nach Bildung von Sportklassen an den st.gallischen Mittelschulen. Diese wurden bis heute aus drei Gründen nicht realisiert. Erstens fehlt die notwendige Anzahl an Sporttalenten, die an einem Schulort zu einer Klasse zusammen gefasst werden könnten. Zweitens übernimmt der Kanton St.Gallen in vielen Fällen das Schulgeld, wenn Talente eine Sportmittelschule in einem anderen Kanton besuchen. Drittens bieten die st.gallischen Mittelschulen den Schülerinnen und Schülern, die in einer Sportart zur regionalen oder nationalen Elite gehören, eine hinreichend grosse Flexibilität, damit ihr Talent entfaltet werden kann. Diese Flexibilität umfasst beispielsweise die Dispensation von Lektionen, das Nachholen von Prüfungen oder - im weitesten Entgegenkommen - die Möglichkeit, das Gymnasium nicht in den vorgegebenen vier, sondern in fünf Jahren zu absolvieren. Dieses Modell, das erstmals für den Skispringer Simon Ammann an der Kantonsschule Wattwil Anwendung fand, wird jedoch sehr zurückhaltend gewählt.

#### 4.3.2 Berufsbildung

Das Amt für Berufsbildung ist in Absprache mit dem Amt für Sport und mit Swiss Olympic daran, die Lehrbetriebe zu motivieren, entsprechende Ausbildungsplätze für Sporttalente bereitzustellen und das Label «Leistungssportfreundlicher Lehrbetrieb» zu erwerben. Inzwischen hat das Amt für Berufsbildung in der Abteilung Lehraufsicht eine Koordinationsstelle «Leistungssportfreundlicher Lehrbetrieb» geschaffen. Diese ist in erster Linie direkte Ansprechstelle für alle beteiligten Partner im Ausbildungsverhältnis. Sie bietet Beratung und Unterstützung an beim Erstellen des Lehrvertrags und wirkt sowohl bei regelmässigen Standortgesprächen im Lehrbetrieb als auch bei Absprachen mit Berufsfachschulen und überbetrieblichen Lernorten beratend mit. Dabei soll sie auf die Möglichkeiten individueller Regelungen hinweisen, die bei einer beruflichen Grundbildung zugunsten einer erfolgreichen Sportkarriereförderung gegeben sind.

## **5 Konzept Talentschulen der Sekundarstufe I**

### **5.1 Ziele und Leitideen**

**Jugendliche mit Hochbegabung in Sport und Kunst erhalten optimale Förderung unter gleichzeitiger Gewährleistung des Erreichens der Lehrplanziele.**

**Jugendliche mit Hochbegabung in Sport und Kunst werden auf die schulischen und talentspezifischen Herausforderungen auf der Sekundarstufe II vorbereitet und beim Planen einer Anschlusslösung unterstützt.**

**Die Talentschulen kommen den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen mit Hochbegabung in Sport und Kunst mit flexibilisierten Unterrichtsmodellen, individueller Betreuung sowie Kooperation mit ausserschulischen Institutionen entgegen.**

**Die Talentschulen sorgen in den Bereichen Sport und Kunst für die regionale Versorgung der Jugendlichen mit ausgeprägter Hochbegabung.**

- Die Zuständigkeit zur Führung von Talentschulen liegt bei den Schulträgern.
- Die Talente besuchen den regulären Schulunterricht in Regelklassen, den talentspezifischen Unterricht in speziell gebildeten Gruppen oder im Einzelunterricht.
- Die Beschulung der Talente in den Regelklassen gewährleistet den kontinuierlichen, schulischen Erfolg, stellt aber auch einen Gewinn dar für die übrigen Schülerinnen und Schüler.
- Die Talente werden zugunsten der Förderung ihrer Begabungen während einiger Wochenlektionen vom Regelklassenunterricht befreit.
- Die Talentschule stellt das Erreichen der Lehrplanziele in allen Fachbereichen sicher. Zur Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes stehen wöchentliche Arbeitsstunden zur Verfügung, die durch individuelle Lernbegleitung ergänzt werden.
- Die Talentschulen arbeiten mit ausserschulischen Institutionen zusammen, die für die Förderung der Begabungen die notwendigen fachlichen und materiellen Ressourcen verfügen. Die Koordination der Zusammenarbeit obliegt einer dafür bezeichneten Person.<sup>19</sup>
- Die Talentschule stellt eine verbindliche und transparente Zusammenarbeit zwischen schulischer und sportlicher, respektive künstlerischer Förderung sicher.

---

<sup>19</sup> Ziff. 5.4.a.

## 5.2 Kriterien zum Besuch einer Talentschule

### *Sport*

Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Schule für Hochbegabte im Bereich Sport sind:

- Erfüllen der Aufnahme-, Zuweisungs- und Promotionsbedingungen nach St.Galler Recht für die Oberstufe und dem für die Oberstufe geltenden Verfahren des Talentschulträgers;
- Erfüllen der sportlichen Kriterien als Spitzentalent,<sup>20</sup> mindestens Förderung auf der lokalen Förderstufe von Jugend+ Sport und wenigstens zehn Stunden Training pro Woche an den Schultagen;<sup>21</sup>
- Unterzeichnung einer Lern- und Verhaltensvereinbarung.<sup>22</sup>

### *Kunst*

Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Schule für Hochbegabte im Bereich Kunst sind:

- Erfüllen der Aufnahme-, Zuweisungs- und Promotionsbedingungen nach St.Galler Recht für die Oberstufe und dem für die Oberstufe geltenden Verfahren des Talentschulträgers;
- Bestehen einer künstlerischen Eignungsabklärung durch eine Fachjury, die sich aus Vertretern des Talentschulträgers, einer externen Fachperson und einer weiterführenden Kunstschule zusammensetzt. Die Eignungsabklärung beinhaltet auch ein persönliches Eignungsgespräch, das Aufschluss über die Motivation sowie das Kommunikations- und Reflexionsvermögen im künstlerischen Bereich des Talents geben soll;
- Unterzeichnung einer Lern- und Verhaltensvereinbarung.<sup>23</sup>

## 5.3 Kriterien zur Führung einer Talentschule

### *Bewilligung*

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen hat mit dem IX. Nachtrag zum Volksschulgesetz die Grundlagen zur Errichtung und Führung von Schulen für Hochbegabte erlassen. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf den Sondertatbestand von Art. 53<sup>bis</sup> VSG in Verbindung mit Art. 11<sup>bis</sup> Abs. 2 und 11ter Abs. 2 VVU werden Talentschulen durch das Bildungsdepartement anerkannt. Das kantonale Konzept definiert aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die verbindlichen Rahmenbedingungen und trägt so zu einer einheitlichen Ausrichtung der Talentschulen und zur Einhaltung von grundlegenden Standards bei.

---

<sup>20</sup> Die Selektion der Spitzentalente erfolgt durch die regionalen bzw. kantonalen Sportverbände nach den Vorgaben von Swiss Olympic

<sup>21</sup> für die Stufe Sekundarstufe II gilt: Einstufung entsprechend der Kaderstruktur in der jeweiligen Sportart, in der Regel mindestens Förderung auf der nationalen Förderstufe von Jugend+Sport (nationale Talents Card von Swiss Olympic) und wenigstens zehn Stunden Training pro Woche an den Werktagen.

<sup>22</sup> Ziff: 5.4.c.

<sup>23</sup> Ziff. 5.4.c.

Die Konzepte der Talentschulen richten sich nach den kantonalen Vorgaben und formulieren darüber hinaus die spezifischen lokalen Bedingungen. Die Konzepte sind dem Bildungsdepartement beim erstmaligen Erstellen und bei grundlegenden Änderungen zur Bewilligung vorzulegen.

#### *Kriterien zur Bewilligung durch das Bildungsdepartement*

- die Standortkriterien sind erfüllt;<sup>24</sup>
- das Konzept entspricht den kantonalen Vorgaben;<sup>25</sup>
- Die Zusammenarbeit mit den für die zur Förderung der Talente notwendigen Partnerinstitutionen ist sicher gestellt;<sup>26</sup>
- die regionale Versorgung der Talente ist noch nicht in ausreichendem Mass gewährleistet.

Der Entzug der Bewilligung wird geprüft, wenn die Vorgaben des kantonalen Konzepts nicht eingehalten werden, die Qualität im schulischen und talentspezifischen Bereich nicht gewährleistet werden kann oder sich die Talente nicht im erwünschten Rahmen entwickeln.

## 5.4 Rahmenbedingungen

### 5.4.1 Talentspezifisches Angebot

#### *Training (Sport)*

Die Sportverbände organisieren den Trainingsbetrieb. Sie orientieren sich dabei an den Trainingskonzepten ihrer nationalen Verbände. Das Training findet an den vom jeweiligen Sportverband bestimmten Örtlichkeiten statt. Für den Transport sind die Sportverbände in Zusammenarbeit mit den Eltern verantwortlich.

Die Sportverbände richten sich bei der Gestaltung ihres Angebots nach den Vorgaben von swiss olympic association (12 Bausteine zum Erfolg - Grundlage der Schweizer Nachwuchsförderung).<sup>27</sup>

#### *Spezialunterricht (Kunst)*

Der Spezialunterricht umfasst Angebote, die entweder in Wochenlektionen oder in Blockkursen durch entsprechend qualifizierte Fachpersonen erteilt werden. In der Talentschule Musik wird dieses Angebot ergänzt mit Instrumentaleinzelunterricht. Der Spezialunterricht findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule, der Jugendmusikschule oder einer Partnerschule statt und wird ergänzt mit individuellen Tätigkeiten (z.B. Üben am Instrument).

---

<sup>24</sup> Ziff. 4.2.

<sup>25</sup> Ziff 5.1, 5.2, 5.3, 5.4.

<sup>26</sup> Ziff. 5.4.d.

<sup>27</sup> <http://www.swissolympic.ch>.



### *Mentorat*

Der Mentor begleitet, berät und unterstützt die Talente in allen Belangen der Volksschule und der Talententfaltung.<sup>28</sup> Dazu gehören u.a. die Bereiche Unterricht, Hausaufgaben, Prüfungen, Training/Üben, Wettkampf/Wettbewerb, Regeneration, Übertritt in die Sekundarstufe II. Der Mentor ist zugleich Ansprechperson für die Talente, deren Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung, Fachpersonen, Sportverbände usw. Er entlastet die Lehrpersonen damit von zusätzlichen Aufgaben. In den Talentschulen für Sport wird der Mentor als Sportkoordinator bezeichnet. Für die Übermittlung von Hausaufgaben, Lernunterlagen und Informationen aus der Schule können für die Talente Lernpartner bestimmt werden. Der Talentschulträger umschreibt die Aufgaben des Mentors in einem Pflichtenheft.

#### 5.4.2 Schulisches Angebot

Die Talentschulen stellen mit qualifiziertem Personal und zeitgemässer Infrastruktur die schulische Förderung der Talentschülerinnen und -schüler sicher.<sup>29</sup> Die einzelnen Talente werden durch einen Mentor betreut, der die schulischen und talentspezifischen Aktivitäten koordiniert. Er ist Ansprechperson für alle Beteiligten und pflegt einen engen Austausch mit den Eltern, den Klassenlehrpersonen, den Fachpersonen für die talentspezifische Förderung und der Schulleitung.

Ein spezieller Stundenplan sieht für die Talente Zeitfenster vor, die an den verschiedenen Wochentagen für den talentspezifischen Unterricht (z.B. Instrumentalunterricht), zum Üben und für das Training genutzt werden können. Die verbindlichen, zusätzlichen Stütz- und Arbeitsstunden sind im Stundenplan ebenfalls festgehalten.

Die Talente besuchen eine Regelklasse. Die schulische Förderung erfolgt damit in der auf der Oberstufe obligatorischen Jahrgangsklasse. Im talentspezifischen Unterricht können altersdurchmischte Gruppen gebildet werden.

Für die Förderung der besonderen Begabungen werden die Talente wöchentlich während bestimmter Lektionen vom Unterricht in der Regelklasse dispensiert.<sup>30</sup> Zur Aufarbeitung des fehlenden Schulstoffes finden zu festgelegten Zeiten obligatorische Stütz- und Arbeitsstunden statt. Während dieser Stunden stehen den Jugendlichen Lehrpersonen sprachlicher und mathematischer Richtung zur Verfügung.

---

<sup>28</sup> Richtgrösse: 1 bis 2 Stellenprocente pro Talent. Nach Möglichkeit wird das Mentorat nicht der Schulleitung übertragen.

<sup>29</sup> Im Bereich Sport stehen unter <http://www.swissolympic.ch/> spezifische Grundlagen zur Führung einer Talentschule zur Verfügung. Darüber hinaus vergibt Swiss Olympic zwei unterschiedliche Qualitäts-Labels («Sport School» und «Partner School») an Bildungsinstitutionen mit offiziell anerkannten Schul- und Ausbildungsabschlüssen und spezifisch-strukturierten Angeboten für Sporttalente. In der «Sport School» erfolgt die schulische Ausbildung der Talente ausschliesslich in Sportklassen. In der «Partner School» sind die Talente entweder Sport- oder Regelklassen zugeteilt.

<sup>30</sup> Ziff. 5.4.e.

### 5.4.3 Lern- und Verhaltensvereinbarung

Den Talenten werden innerhalb der Schule Freiräume zugestanden und erweiterte Pflichten auferlegt. Darüber hinaus nehmen die Talente gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern eine Vorbildfunktion ein. Die Lern- und Verhaltensvereinbarung bekräftigt diesen Sonderstatus. Mit dem Unterzeichnen der Vereinbarung verpflichtet sich das Talent,

- sich sowohl in der Schule als auch im talentspezifischen Bereich in hohem Mass dafür einzusetzen, den Fähigkeiten entsprechende Leistungen zu erbringen;
- den Anordnungen des Mentors konsequent Folge zu leisten;
- sich in der Schule wie auch in der Freizeit vorbildlich zu verhalten und die dafür geforderte Selbstverantwortung zu übernehmen.<sup>31</sup>

Zudem anerkennt das Talent, bei Nichteinhaltung der Vereinbarung den Talentstatus zu verlieren.<sup>32</sup> Die Vereinbarung wird von den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet. Sie verpflichten sich damit, das Talent bei der Einhaltung der Vereinbarung bestmöglich zu unterstützen.

### 5.4.4 Zusammenarbeit mit Partnern

Die besondere Förderung der Talente ist durch die Talentschulen selbst in alleiniger Verantwortung nicht erfüllbar. Sie nehmen diese wahr durch Zusammenarbeit mit Partnern, die nicht direkt in das Volksschulwesen eingebunden sind. Darunter fallen einerseits Sportverbände, Musikschulen und anderweitig spezialisierte Schulen, andererseits aber auch Fachpersonen, die als Experten oder Mentoren an der Förderung beteiligt sind. Um die Ressourcen optimal nutzen zu können, werden, die jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Talentschulkonzept festgehalten. Die Verantwortung bei der Koordination zwischen den schulischen Belangen und der talentspezifischen Förderung trägt die Regelschule. Im Weiteren pflegt die Talentschule die Partnerschaft zu den zuweisenden Regelschulen. Sie informiert über ihre Tätigkeiten und legt Rechenschaft ab über die Entwicklung der einzelnen Talente.

Die Talentschulen im Bereich Sport sind verpflichtet, mit den entsprechenden Sportverbänden zwecks Regelung des Trainingsbetriebs Vereinbarungen abzuschliessen. Die Schule ist für den Schulbetrieb zuständig, der Sportverband für die sportliche Förderung gemäss Nachwuchsförderungskonzept des kantonalen bzw. regionalen Sportverbandes. Die an den Trainingsstützpunkten eingesetzten Trainerinnen und Trainer genügen den von Swiss Olympic verlangten Anforderungen und verfügen über die entsprechenden Qualifikationen.

Falls die Talentschulen im Bereich Kunst mit spezialisierten Institutionen oder Fachpersonen kooperieren, sind zwecks Regelung der spezifischen Förderung Vereinbarungen abzuschliessen. Die Schule ist für den Schulbetrieb zuständig, die Institution für die künstlerische

---

<sup>31</sup> Im Bereich Sport ist insbesondere die Verwendung von Doping strikte untersagt.

<sup>32</sup> Mit dem freiwilligen Ausstieg aus der talentspezifischen Förderung geht der Talentstatus ebenfalls verloren.

rische Förderung. Die für die künstlerische Förderung eingesetzten Fachpersonen verfügen über die entsprechenden Qualifikationen.

#### 5.4.5 Dispensation

Für die Jugendlichen mit Hochbegabung sind Dispensationen vom Unterricht zugunsten der talentspezifischen Förderung nicht nur gerechtfertigt, sondern unumgänglich. Sie sollen mit Blick auf den Einzelfall individuell bemessen und festgelegt werden. Die Schule hat dabei nicht nur die Breite der Bildung zu berücksichtigen, sondern - insbesondere in den Promotionsfächern - auch das Erreichen der Lehrplanziele. Dies wird mit dem Mentorat einerseits und den individuellen Stütz- und Arbeitsstunden andererseits sicher gestellt. Falls die Lehrplanziele nicht erreicht werden, kann auch eine Repetition in Betracht gezogen werden. Die Promotion erfolgt nach dem Promotions- und Übertrittsreglement.

Schulen, die Talente zu bestimmten Zeiten zugunsten des persönlichen Trainings ohne flankierende Unterstützungsmassnahmen vom Unterricht dispensieren oder im Einverständnis der Eltern durch entsprechende Vereinbarung auf die Vermittlung von Unterrichtsinhalten verzichten, können nicht als Talentschulen bezeichnet werden. Infolge des reduzierten Schulbesuchs ist der schulische Erfolg der Jugendlichen nicht gewährleistet. Solche «graue Talentschulen» sind unerwünscht.

#### 5.4.6 Überprüfung der Leistungen

Die schulischen und talentspezifischen Leistungen werden periodisch überprüft. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die Leistungen nicht mehr oder wird gegen die Schul- oder Disziplinordnung der Schule verstossen, verfällt der Talentschulbesuch. Die Schülerin oder der Schüler verbleiben nach Möglichkeit in der angestammten Klasse, sofern sie ortsansässig sind (Rückstufung). Im anderen Fall kehren sie unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist in die entsprechende Regelklasse ihrer Wohngemeinde zurück (Rückschulung).

#### 5.4.7 Qualitätssicherung und Evaluation

##### *Schulträger*

Die Schulträger sind im Rahmen der Volksschulgesetzgebung zuständig für die schulische Förderung der Talente. Sie erstellen im Rahmen der lokalen Qualitätsentwicklung ein Konzept zur Evaluation der Talentschule. Die Schulgemeinde bezeichnet eine zuständige Stelle (Mitglied der Schulbehörde, Schulleitung, Kommission usw.). Das Konzept umfasst insbesondere die Bereiche

- Organisation;
- Verfahren/Abläufe (Zuweisung, Beurteilung, Austritte);
- Verantwortlichkeiten;
- Zusammenarbeit/Koordination (Eltern, ausserschulische Institutionen, abgebende Schulen);
- Schulische und talentspezifische Entwicklung der Jugendlichen während und nach dem Besuch der Talentschule.

### *Kanton*

Das Amt für Sport und das Amt für Volksschule führen regelmässig Erhebungen zur Situation der Talentschulen und zur Anzahl der beschulten Talente durch. Aufgrund der Erfassung können entsprechende Massnahmen zur Steuerung und Weiterentwicklung eingeleitet werden.

Das Amt für Sport und das Amt für Volksschule können von den Schulen bei der Planung, Umsetzung und Evaluation der Talentschulen beigezogen werden.

Die Koordination erfolgt durch eine Stelle im Amt für Volksschule.

### 5.4.8 Finanzierung

#### *Schulgeld*

Die Schulträger erheben für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler ein angemessenes Schulgeld (Art. 53 Abs. 2 VSG). Die Gesetzgebung sieht ebenso eine Beitragszahlung der abgebenden Schule für den Besuch an einer Talentschule vor (Art. 53<sup>bis</sup> VSG und Art. 11bis ff. VVU). Im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten sind die maximalen Beiträge je Schuljahr festgesetzt. Für die Talenteroberstufenschulen wurde der Schulgeldbetrag auf Fr. 13'500.-- je Schuljahr festgesetzt.

Die durchschnittlichen Unterrichtskosten pro Schülerin und Schüler der Volksschule betragen bereits im Jahr 2006 Fr. 15'000.-- und sind seither auf Fr. 17'000.- angestiegen. Dies übertrifft den aktuell zu entrichtenden Schulgeldbeitrag von Fr. 13'500.-- bereits deutlich, ohne die höheren Kosten für einen Schüler der Oberstufe überhaupt zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, den Schulgeldbeitrag neu festzusetzen. Mit Blick auf den interkantonalen Zugang soll der Schulgeldbeitrag den in der interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte<sup>33</sup> festgelegten Höchstbetrag (z.Z. Fr. 15'000.--) nicht überschreiten.

#### *Transport*

Die abgebende Schule hat für allfällige Transportkosten zum Schulunterricht aufzukommen. Die Finanzierung der Transportkosten vom Schulhaus zum besonderen Unterrichtsort (Sportanlage, Jugendmusikschule, Werkatelier usw.) erfolgt durch die Eltern.

---

<sup>33</sup> Ziff. 2.3.

#### 5.4.9 Aufsicht und Berichterstattung

##### *Aufsicht*

Die Schulaufsicht des Kantons beaufsichtigt im Rahmen ihres ordentlichen, gesetzlichen Auftrags die lokalen Schulträger. Bei den Talentschulen umfasst dieser Auftrag insbesondere die Einhaltung der spezifischen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Umsetzung des Konzepts Talentschulen. Für den talentspezifischen Unterricht kann die Schulaufsicht bei Bedarf Experten beiziehen. Die Aufsicht des Trainings ist nicht Teil der kantonalen Behörde, sondern obliegt den Sportverbänden.

##### *Berichterstattung und Monitoring*

Die Talentschule erstattet den abgebenden Schulträgern, dem Bildungsdepartement und der kantonalen Aufsicht einmal jährlich Bericht. Der Bericht soll insbesondere Auskunft geben über die Art der schulischen und talentspezifischen Förderung, über die schulischen und talentspezifischen Fortschritte der Talente sowie über schulorganisatorische Belange.

Die Sportverbände erstatten dem Bildungsdepartement einmal jährlich Bericht über die sportlichen Leistungen der Talente in den Talentschulen.

Die Beschulung von Talenten in speziellen Schulen ist rechtlich nicht nur geboten, sondern liegt im Dienste der Öffentlichkeit. Mit dem vorliegenden Konzept bekräftigt das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, dem gesellschaftlichen Interesse nach Förderung von Hochbegabung Rechnung zu tragen. Mithin – und nicht zuletzt mit Blick auf die zusätzlichen finanziellen Anstrengungen – ist auch die Nachhaltigkeit der Talentschulen zu prüfen. Dies soll durch die Sportverbände, Musikschulen, weitere an der Förderung beteiligte ausserschulische Institutionen sowie durch die Talentschule erfolgen. Sie sind angehalten, die Entwicklung der Talente nach Austritt aus der Talentschule weiter zu verfolgen und im Rahmen der jährlichen Berichterstattung darüber zu informieren.

### 5.5 Übergangsregelung

Das vorliegende Konzept tritt auf Schuljahr 2012/13 in Kraft. Bereits bestehende Talentschulen haben bis zu diesem Zeitpunkt Gelegenheit, ihre Konzepte entsprechend zu überarbeiten und dem Bildungsdepartement zur Bewilligung vorzulegen. Ist aus triftigen Gründen die Überarbeitung auf Schuljahresbeginn 2012/13 nicht möglich, kann beim Bildungsdepartement eine befristete, kurze Verlängerung der Übergangsregelung beantragt werden.

Erfüllt ein Talent aufgrund des neuen Konzepts die Kriterien zur Förderung an einer Talentschule nicht mehr, kann es das Angebot der Talentschule weiterhin, jedoch befristet nutzen. Die angemessene Dauer wird individuell festgelegt.